



Umsetzung des neuen Begutachtungsinstrument auf Bundesebene

Pflegestärkungsgesetz II

AGENDA

- 1. NBA als neue pflegfachliche Grundlage**
- 2. PSG I – der 1. Schritt zum Pflegebedürftigkeitsbegriff**
- 3. PSG II – die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**
- 4. Auswirkungen des umfassenden Verständnisses von Pflegebedürftigkeit am Beispiel**
 - **Personalschlüssel**
 - **Vergütungsmodelle**



NBA stellt neue pflegefachliche Grundlage dar

- ✓ Pflegefachliche und wissenschaftlich fundierte Entwicklung des Begutachtungsinstruments
- ✓ Auf Basis eines umfassenderen Verständnis von Pflegebedürftigkeit; neben den bisher abgebildeten Bereichen Mobilität (Modul 1) und Selbstversorgung (Modul 4) rücken in den Fokus
 - + Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2)
 - + Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3)
 - + Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (Modul 5)
 - + Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Modul 6)
- ✓ Neuer Blickwinkel stellt die
 - + Fachlichkeit der Pflegekräfte sowie
 - + Selbstbestimmung und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen in den Mittelpunkt
- ✓ Durch ressourcen- und teilhabeorientierten Ansatz gewinnt aktivierende Pflege wieder an Bedeutung



PSG I – hat die Weichen gestellt

■ Vorziehleistungen

- Ausweitung der Personenkreises für zusätzliche Betreuungsleistungen in stationären Einrichtungen
- Anspruch auf Grundbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen ohne PEA-Einstufung
- Einführung eines Entlastungsbetrages als weiteren niedrigschwelliges Angebot
- Umwidmungsregel: bis 40 Prozent des ambulanten Sachleistungsanspruchs können für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote genutzt werden.
- Zugang zu weiteren Leistungen der Pflegeversicherung für PEA
 - Verhinderungs-, Kurzzeit- sowie Tages- und Nachtpflege
 - Versorgung in Wohngruppen (monatlicher Wohngruppenzuschlag, einmaliger Förderbetrag zur Gründung von ambulanten Wohngruppen).



PSG II – mehr als nur eine Neudefinition des Leistungsrechts

■ Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Definition/Implementierung des neuen Begutachtungsinstrumentes
- Leistungsrecht/Vertrags- und Vergütungsrecht
- Übergangsregelung
- Auftrag zur Entwicklung eines Personalbemessungsinstrumentes

■ Weiterentwicklung der Qualitätssicherung

- Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur Qualitätsmessung und Darstellung unter Berücksichtigung der Ergebnisqualität
- Neustrukturierung der Entscheidungsstrukturen

■ Weiterentwicklung der Beratung

- Systematisierung von Information/Aufklärung und Beratung
- Instrumente zur Qualitätssicherung der Pflegeberatung



Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff/NBA kann starten

- **Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Begutachtungsinstrumentes: 01.01.2017**
 - Deutliche Abgrenzung zu den Bereichen „außerhäusliche Aktivitäten“ und „Haushaltsführung“
 - Keine rechtliche Bindung für andere Sozialleistungssysteme (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege)
 - Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten (PG1)
 - Neue Schwellenwerte, Änderungen in der Bewertungssystematik (keine Übernahme der Expertenbeiratsempfehlungen)

Erwachsene	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
2. PSG	12,5 – unter 27	27 - unter 47,5	47,5 – unter 70	70 – unter 90	90 – 100
Exp.beirat	15 - 29	30 - 49	50 - 69	70 - 89	90 - 100

- Keine pauschale Einstufung von pflegebedürftigen Kindern zwischen 0 und 18 Monaten (keine Übernahme der Expertenbeiratsempfehlungen)

Kinder	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
2. PSG		12,5 – unter 27	27 - unter 47,5	47,5 – unter 70	70 – 100



Mehr Geld für Pflegedürftige

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld	NEU 316 € Vorher PS I: 244 Vorher PS 0: 123	NEU 545 € Vorher PS II: 458 Vorher PS I +PEA: 316	NEU 728 € Vorher PS III: 728 Vorher PS II+PEA: 545	NEU 901 € Vorher: keine Vorher PS III+PEA: 728
Wirkung	+ alle	+ alle	+/- Somatik + PEA	+ alle
Pflegesachleistung	NEU 689 € Vorher PS I: 468 Vorher PS 0: 231	NEU 1 298 € Vorher PS II: 1144 Vorher PS I +PEA: 689	NEU 1612 € Vorher PS III: 1612 Vorher PS II+PEA: 1298	NEU 1995 € Vorher Härtefall: 1995 Vorher PS III+PEA: 1612
Wirkung	+ alle	+ alle PG 3 ambulant höher als PG 3 stationär	+/- Somatik + PEA	+/- Somatik + PEA
Vollstationär	NEU 770 € Vorher PS I: 1064 Vorher PS 0: 231	NEU 1262 € Vorher PS II: 1330 Vorher PS I +PEA: 1064	NEU 1775 € Vorher PS III: 1612 Vorher PS II+PEA: 1330	NEU 2005 € Vorher Härtefall: 1 995 Vorher PS III+PEA: 1612
Wirkung	- Somatik (- 294 €) + PEA	- Somatik (- 68 €) + PEA	+ alle	(+) Somatik + PEA



PSG II richtet das Vertragsrecht neu aus

- **Überprüfung der Personalstruktur und Personalrichtwertvereinbarung (§ 75 SGB XI)**

- **Vertragsrechtliche Änderungen stationär**
 - Einrichtungsindividueller Eigenanteil an den Pflegekosten für Pflegebedürftige (§ 84 SGB XI); unabhängig vom Pflegegrad haben alle Bewohner gleich hohe Eigenanteile an den Pflegekosten
 - Mit der Einführung eines individuellen Leistungsanspruchs auf zusätzliche Betreuung wird die Vergütungsfestlegung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens aufgenommen, jedoch gesondert ausgewiesen

- **Vertragsrechtliche Änderungen ambulant**
 - Leistungsarten bleiben erhalten, Leistungsinhalte korrespondieren mit dem erweiterten Verständnis von Pflegebedürftigkeit (§§ 4, 14, 15 SGB XI, Anlage 1 und 2 zu § 15)
 - (Weiter-)entwicklung von edukativen und beratenden pflegerischen Leistungen



Nullnummer bei der Personalstruktur?

- „Nullnummer [...] nach der Umstellung werden die Pflegeheime mit gleichem Budget und mit der gleichen Zahl an Mitarbeitern die Versorgung sichern müssen“

– IST DEM TATSÄCHLICH SO?

Zwei Gedankenmodelle zur Überführung der Richtwertvereinbarungen am Beispiel einer stationären Mustereinrichtung mit 83 Bewohnern und einem PEA-Anteil von 60 Prozent

1. Neue Personalschlüssel bilden die Relationen der Leistungsbeträge 2016 und 2017 wider
2. Formale Überleitung der aktuellen Personalschlüssel auf die Pflegegrade

bpa.pressemitteilung

Berlin, 23. Oktober 2015 (Nr. 119/2015)

Pflegereform bringt keinerlei Verbesserung für Heimbewohner und Pflegeheime!

bpa-Präsident Meurer zu den bevorstehenden Beratungen im Bundestag über das zweite Pflegestärkungsgesetz

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird am kommenden Freitag im Bundestag beraten. Pflegebedürftige sollen demnach künftig durch ein neues Begutachtungsverfahren in fünf Pflegegrade statt bisher in drei Pflegestufen eingeordnet werden. „Für die Heimbewohner wie für die Betreiber der Pflegeheime soll die kommende Pflegereform keinerlei Verbesserung bringen“, sagt der Präsident des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), Bernd Meurer. „Das steht in krassem Widerspruch zu den politischen Versprechungen, wonach sich die Situation pflegebedürftiger Menschen deutlich verbessern soll. Anders als in der ambulanten Pflege droht die Pflegereform für die Pflegeheime zur absoluten Nullnummer zu werden.“

Politisch wird betont, dass durch die Pflegereform niemand Nachteile haben wird. Dabei tritt in den Hintergrund, dass es für die Heimbewohner wahrscheinlich keinerlei Verbesserungen geben wird. Nach der Umstellung werden die Pflegeheime mit dem gleichen Budget und mit der gleichen Zahl an Mitarbeitern die Versorgung sichern müssen. Ein neues Begutachtungsverfahren zwingt zwar dazu, sämtliche Vereinbarungen, Verträge und Abrechnungen ändern zu müssen, bewirkt aber weder schlechtere noch bessere Pflege und Betreuung. „Wenn nach der Pflegereform bestenfalls die gleiche Personalmenge und das gleiche Budget zur Verfügung stehen, gibt es keinen einzigen Grund, warum Heimbewohner und Heimbetreiber eine Weiterentwicklung in der Pflege loben sollen“, so der bpa-Präsident.

Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 148
10117 Berlin

Telefon: +49 30 30 87 88 6-0
Telefax: +49 30 30 87 88 89

bund@bpa.de
www.bpa.de



Überprüfung der Personalstruktur: ein Beispiel

Personalschlüssel alt/neu anhand einer stationären Mustereinrichtung mit 87 Heimbewohnern

Pflegestufe	Personalschlüssel	Anzahl Bewohner	Personalmenge in VK
0	1: 8,0	2	0,25
1	1: 4,0	30	7,50
2	1: 2,5	35	14,00
3	1: 1,8	20	11,11
Summe		87	32,86



Überprüfung der Personalstruktur: ein Beispiel

1. Neue Personalschlüssel bilden die Relationen der Leistungsbeträge 2016 und 2017 wider

Pflegestufe	Personalschlüssel alt (NRW)	Leistungsbetrag 2016	Pflegegrad	Leistungsbetrag 2017	Verhältnis Leistungsbetrag 2017 zu 2016	Personalschlüssel neu
0	1: 8,0	231,00 €	1	125,00 €	54,11 %	1: 14,78
1	1: 4,0	1.064,00 €	2	770,00 €	72,37 %	1: 5,53
2	1: 2,5	1.330,00 €	3	1.262,00 €	94,89 %	1: 2,63
3	1: 1,8	1.612,00 €	4	1.775,00 €	110,11 %	1: 1,63
Härtefall	1: 1,8	1.995,00 €	5	2.005,00 €	100,50 %	1: 1,79

Pflegegrad	Personalschlüssel	Anzahl Bewohner	Personalmenge in VK
1	1: 14,78	2	0,14
2	1: 5,53	12	2,17
3	1: 2,63	32	12,15
4	1: 1,63	29	17,74
5	1: 1,79	12	6,70
Summe	neu	87	38,89
Summe	alt	87	32,86

38,89
32,86

+ 18,35 %



Überprüfung der Personalstruktur: ein Beispiel

2. Formale Überleitung der Personalschlüssel auf die Pflegegrade

Pflegestufe	Pflegegrad	Personalschlüssel	Anzahl Bewohner	Personalmenge in VK
0	1	1: 8,0	2	0,25
1	2	1: 4,0	12	3,00
2	3	1: 2,5	32	12,80
3	4	1: 1,8	29	16,11
3+	5	1: 1,8	12	6,67
Summe	neu		87	38,83
Summe	alt		87	32,86

+ 18,16 %



Neue Herausforderungen bei Pflegesatzverhandlungen

■ Pflegesatzverhandlungen bereits heute auch für 2017 möglich

- Prospektives Pflegesatzverfahren
- Z.B. Berücksichtigung des erhöhten Personalbedarfs ab 01.01.2017
- Alternativ: vereinfachtes Verfahren über die Landes-Pflegesatzkommission
- Wenn bis 30.09.2016 kein Ergebnis erzielt wurde; formale Überleitung anhand folgender Formel:

$$EA = (\sum PS - PBPG2 \times LBPG2 - PBPG3 \times LBPG3 - PBPG4 \times LBPG4 - PBPG5 \times LBPG5) / PB (PG2 - PG5)$$

- Pflegeeinrichtung hat Mitwirkungspflicht: wenn Pflegeeinrichtung die hierfür notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stellt, sind die LV der Pflegekassen zur Schätzung ermächtigt.

■ Herausforderungen der einrichtungsinviduellen Eigenanteile

- Deutliche Änderungen in der Bewohnerstruktur können deutliche Verluste resp. Gewinne zur Folge haben, deshalb
- noch präzisere Prognose der Einrichtungsbelegung

EA = einrichtungsinvidueller Eigenanteil, $\sum PS$ = Gesamtbetrag der Pflegesätze, PGPG 2 = Zahl der Pflegebedürftigen in Pflegegrad 2, LBPG2 = vollstationärer Leistungsbetrag für Pflegegrad 2, PB (PG2 – PG5) = Zahl der Pflegebedürftigen in Pflegegrad 2 bis 5



Funktionieren die heutigen Vergütungsmodelle weiterhin?

Vergütungsmodelle im Sachleistungssystem heute

- **Leistungskomplexe**
 - Pauschalierung von Verrichtungen (minutenabhängig)
 - Fehlende Flexibilität und Individualität, eingeschränkte Bedarfsorientierung

- **Einzelleistungen**
 - Keine Bedeutung

- **Zeitvergütung**
 - Individueller und bedarfsorientierter Einsatz möglich

Nr.	Leistungskomplex
1	Kleine Pflege
2	Große Pflege / Duschen
3	Große Pflege incl. Vollbad
4	Vollbad
5	Hilfe bei Ausscheidungen
6	Betten und Lagern
7	Mobilisation
8	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
9	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)
10	Hilfe beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
11	Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung
12	Beheizen der Wohnung
13	Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes
14	Reinigung der Wohnung (Grundreinigung)
15	Reinigung der Wohnung (Unterhaltsreinigung)
16	Waschen der Wäsche
17	Bügeln
18	Einkaufen
19	Zubereitung einer warmen Mahlzeit
20	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit
21	Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale



Ein Beispiel

Kleine Morgen-/Abendtoilette I - Grundpflege -

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Teilwaschen**
einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit und zurück sowie ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Hautpflege, Prophylaxen, ggf. Einsatz von Hilfsmitteln, ggf. Schneiden/Feilen der Fingernägel, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege und/oder Kontaktherstellung zum Friseur
- **Mund-/Zahnpflege**
einschließlich der Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene

Punktzahl/Einsatz: 180



Vergütungsmodelle müssen sich tatsächlich neu ausrichten

Neuordnung der Vergütungsmodelle im Sachleistungssystem

■ Neuausrichtung der Leistungskomplexe

- Abbildung des umfassenderen Verständnis von Pflegebedürftigkeit

■ Einzelleistungen

- Hohe Komplexität, umfangreicher Leistungskatalog erforderlich
- Gefahr der Unübersichtlichkeit

■ Stärkung der Zeitvergütung (§ 89 Abs. 3 SGB XI)

- Verpflichtung zum Abschluss von Zeitvergütung zwischen Vertragspartnern im PNG 2012 war der richtige Weg
- Kann-Regelung durch PSG I (reine politische Entscheidung)

- **Stärkung der Souveränität der Pflegeleistungsempfänger bei der bedarfsgerechten Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen (§§ 7, 7a SGB XI)**



Unabdingbar: Übergangsregelung und Bestandsschutz

Grundsatz: keine Schlechterstellung von heutigen Pflegeleistungsempfänger nach Systemumstellung

- Stichtagsregelung
- Großzügige formale Überleitung
- Lebenslanger Bestandsschutz:
 - Schlechterstellung durch Neubegutachtung nach Überleitung grundsätzlich ausgeschlossen
- Ambulant:
 - Besitzstandsschutz auf die unmittelbar wiederkehrenden Leistungen nach §§ 36, 37, 38, 38a, 40 (II), 41, 44a, 45b, 123 und 124
- Stationär:
 - wenn einrichtungsindividuelle Eigenanteil im ersten Monat nach Einführung höher ist als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Vormonat, dann Zuschlag in Höhe der Differenz von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung



Greifen Übergangsregelung und Bestandsschutz ?

Keine Schlechterstellung durch Systemwechsel: IST DEM SO?

- Mit Systemwechsel: höherer pflegerischer Leistungsanspruch für PEA durch doppelten Stufensprung
- Einrichtungsindividueller Eigenanteil auf Basis des am 30.09.2016 geltenden Pflegesatzes (Grundlage für die Festlegung des Besitzstandsschutzes)
- Wird in der Folgezeit (ab Februar 2017) der Pflegesatz aufgrund Personalmehrbedarfs erhöht, steigt der einrichtungsindividuelle Eigenanteil, Besitzstandsschutz jedoch begrenzt.

Pflegestufe/ Pflegergrad	2016 Eigenanteil ohne Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten	2017 Eigenanteil ohne Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten	Besitzstands- schutz	Eigenanteil abzgl. Besitzstandsschutz
Pflegestufe 1	466,43 Euro			
Pflegergrad 2		532,00 Euro	65,57 Euro	466,43 Euro

Pflegestufe/ Pflegergrad	2016 Eigenanteil monatlich ohne Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten	März 2017 höherer Pflegesatz Annahme 20 Prozent Erhöhung Eigenanteil ohne Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten	Besitzstands- schutz	Eigenanteil abzgl. Besitzstandsschutz
Pflegestufe 1	466,43 Euro			
Pflegergrad 2		559,71 Euro	65,57 Euro	494,12 Euro



Personalbemessungsinstrumente unabdingbar für gute Qualität

■ § 113c SGB XI

Auftrag an die Selbstverwaltung auf Bundesebene (Vertragspartner nach § 113), ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren auf Bundesebene zu entwickeln, um den Personalbedarf in den Pflegeeinrichtungen nach einheitlichen Grundsätzen qualitativ und quantitativ zu bestimmen.

Bewertung aus AOK-Sicht:

- ✓ die Gesetzesinitiative ist nachvollziehbar und zu begrüßen.
- ✓ wesentlicher Baustein für gute Qualität in der Pflege: belastbare Personalausstattung;
- ✓ Ablösung eines oftmals normativ verhandelten und historisch gewachsenen regional unterschiedlichen Personalschlüssel durch pflegfachlich begründete Bestimmung.
- ✓ Spannungen in den pflegfachlichen und –politischen Diskussionen um die nicht zu rechtfertigenden regionalen Unterschiede – auch gegenüber den Sozialhilfeträgern wird genommen.
- ✗ **Zeithorizont (2020)**
- ✗ **Fehlende rechtliche Bindung für Regelversorgung**
- ✗ **Schnittstellen zum neuen pflegfachlich umfassenderen Verständnis von Pflegebedürftigkeit, Pflegeberufsgesetz und nachgeordneten Berufsgruppen in der Pflege**
- ✗ **Fehlende Beteiligung der Länder**



Kontakt:
Nadine-Michèle Szepan
Abteilungsleiterin Pflege beim AOK-Bundesverband
Tel. 030/34646-2339
nadine-michele.szepan@bv.aok.de



Lesefassung zum Entwurf eines 2. Pflegestärkungsgesetz (Stand: 14.08.2015)

Gegenüberstellung der aktuellen Regelungen des SGB XI zu den Änderungen auf Basis des Kabinettsentwurfs zum Pflegestärkungsgesetz II

Rote Änderungen basieren auf dem Referentenentwurf 2. Pflegestärkungsgesetz

Grüne Änderungen basieren auf dem Kabinettsentwurf 2. Pflegestärkungsgesetz

Braune Änderungen basieren auf dem Entwurf eines Hospiz- und Palliativgesetzes (Kabinettsentwurf)

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung übernimmt der AOK-Bundesverband keine Gewähr.

Artikel 1 und 2 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Bisherige Vorgaben des SGB XI	Änderungen auf Basis des Kabinettsentwurfs zum PSG II
§ 1 Soziale Pflegeversicherung	
<p>(1) Zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen.</p> <p>(2) In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.</p> <p>(3) Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen; ihre Aufgaben werden von den Krankenkassen (§ 4 des Fünften Buches) wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Pflegeversicherung hat die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind.</p> <p>(4a) In der Pflegeversicherung sollen geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Pflegebedürftigkeit von Männern und Frauen und ihrer Bedarfe an Leistungen berücksichtigt und den Bedürfnissen nach einer kultursensiblen</p>	<p>(1) Zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen.</p> <p>(2) In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.</p> <p>(3) Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen; ihre Aufgaben werden von den Krankenkassen (§ 4 des Fünften Buches) wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Pflegeversicherung hat die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind.</p> <p>(4a5) In der Pflegeversicherung sollen geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Pflegebedürftigkeit von Männern und Frauen und ihrer Bedarfe an Leistungen berücksichtigt und den Bedürfnissen nach einer kultursensiblen</p>

